

**Neunte Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen
für die Wasserversorgung
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste
(Gebühren- und Kostenerstattungssatzung Wasser ZWAB)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351), sowie den §§ 2, 4, 6, 10, 12 und 17 des Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (ZWAB) in ihrer Sitzung am 02. April 2025 folgende neunte Satzung zur Änderung der Gebühren- und Kostenerstattungssatzung Wasser beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Gebühren- und Kostenerstattung für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste vom 26. November 2014 in der Fassung der achten Satzung zur Änderung der Gebühren- und Kostenerstattung für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste vom 17. Januar 2024 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Der Wechsel des Gebührenschuldners ist dem ZWAB unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner gleichermaßen verpflichtet. Fällt der Wechsel in einen laufenden Monat, so ist für die in diesem Monat erhobene Grundgebühr der neue Rechtsinhaber gebührenpflichtig, wenn der Wechsel bis einschließlich 15. des Monats erfolgt. Der vorhergehende Rechtsinhaber ist gebührenpflichtig, wenn die Rechtsänderung nach dem 15. des Monats erfolgt. Die §§ 18 und 20 der Wasserversorgungssatzung gelten entsprechend

2. Anlage B -Benutzungsgebühren- und Kostenerstattungsübersicht

I. Verbrauchsgebühr

- alle Mitgliedsgemeinden ZWAB

2,54 Euro/m³ netto

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Diedrichshagen, den 03.04.2025



Vogt

Verbandsvorsteher



Die neunte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die Wasserversorgung (Gebühren- und Kostenerstattungssatzung Wasser ZWAB) wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 07.04.2025 angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV-MV nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Diedrichshagen, den 03.04.2025



Vogt

Verbandsvorsteher

Siegel

